

zu verbessern und insbesondere auch im Personalsektor die sich aufdrängenden Massnahmen zu ergreifen.

Die Voraussetzungen für einen regulären Vollzug bilden vor allem die beiden folgenden Massnahmen:

1. Weitere Beschleunigung der Gesuchserledigung, wobei parallel zur Behandlung neu eingehender Asylgesuche der auf der Verwaltung lastende Pendenzenberg durch eine Spezial Equipe abzutragen ist.

2. Die Voraussetzungen für die Ausschaffung jener Asylbewerber, deren Gesuch abgelehnt worden ist, sind zu verbessern. Hierfür gilt es, die diplomatischen Vertretungen der Schweiz, wo dies nötig ist, zu verstärken. Die Schweiz hätte sich zusammen mit den entsprechenden Ländern, wenn möglich unter Beizug des IKRK und des Flüchtlingshochkommissariates der Vereinten Nationen, auf ein Verfahren zu einigen, das den Zurückgekehrten Schutz vor Verfolgung gewährt und ihre Wiedereingliederung erleichtert.

Beim Rückschaffungsentscheid im Falle mehrjährigen Aufenthaltes in der Schweiz ist in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob die Ausschaffung menschlich verantwortbar ist.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 16. Dezember 1985

Rapport écrit du Conseil fédéral du 16 décembre 1985

1. Die gegenwärtigen Probleme im Asylbereich, insbesondere die grosse Zahl hängiger Gesuche, entstanden bekanntlich durch die sich in den 80er Jahren so unerwartet rasch verändernde Situation. Mit dem damaligen Personal konnten die neu eingehenden Gesuche nicht sogleich behandelt werden, so dass die Pendenzen fortlaufend anstiegen. Um die Dauer der Asylverfahren zu verkürzen und mit dem laufenden Gesuchseingang Schritt zu halten, wurde 1983 ein Massnahmenpaket mit einer ersten Gesetzesrevision und Personalerhöhung realisiert. Damals rechnete man noch mit einem rückläufigen Gesuchseingang, eine Prognose, die sich nicht bewahrheitet hat. Die Suche nach Lösungsmöglichkeiten der sich immer neu stellenden Probleme im Asylbereich ist zu einer Daueraufgabe geworden. Es werden zweifellos weitere organisatorische, personelle wie gesetzgeberische Massnahmen notwendig sein, um das Ziel des Motionärs, die Asylverfahren zu verkürzen, das auch der Bundesrat als vordringlich erachtet, realisieren zu können.

2. Auch der Bundesrat hat die Notwendigkeit zusätzlichen Personals für die Behandlung der hängigen Gesuche erkannt. In seiner Sitzung vom 17. September 1985 hat er entschieden, für den Abbau von Pendenzen beim Parlament 70 Hilfskraftstellen, zeitlich befristet bis Ende 1988, zu beantragen. Ueber dieses Begehren wird das Parlament im Rahmen des Voranschlags 1986 zu entscheiden haben.

3. Es gehört zum Pflichtenheft jeder Schweizer Vertretung im Ausland, regelmässig über die politische Lage und die Situation der Menschenrechte im Gastland Bericht zu erstatten. Darüber hinaus kann sie zuhänden der zuständigen Bundesbehörden vor Ort Abklärungen über die Zumutbarkeit und Möglichkeiten der Rückkehr abgewiesener Asylbewerber vornehmen. Ferner prüfen sowohl die Behörden in der Schweiz als auch unsere Vertretungen im Ausland im Kontakt mit internationalen und lokalen Organisationen, inwieweit diese Organisationen abgewiesenen Asylbewerber nach ihrer Rückkehr eine aktive Hilfe leisten können. Der Bund hat die Möglichkeit, lokale Tätigkeiten finanziell zu unterstützen.

4. Mit der Revision des Asylgesetzes soll die Grundlage für die Ausrichtung von Rückkehrhilfe geschaffen werden. Ein entsprechendes Konzept wird von einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe erarbeitet und soll in einer zweiten Phase durch Einbezug der Hilfswerke weiterentwickelt werden. Was die in der Schweiz geleistete Rückkehrhilfe anbelangt, wird seit 1. November 1985 vom Schweizerischen Roten Kreuz in der Westschweiz ein Pilotprojekt geführt, mit dem Ziel, rückkehrwilligen Asylbewerbern eine fundierte Beratung anzubieten. Das Projekt wird vom Bund unterstützt.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Meyer-Bern: Wir haben durch die Schaffung von Artikel 33 Absatz 2 des Asylgesetzes eine wesentliche Grundlage für eine angemessene soziale Betreuung der rückzuschaffenden Flüchtlinge geschaffen. Dadurch sind Ziffer 3 und 4 meiner Motion sinngemäss weitgehend erfüllt.

In bezug auf die Verfahrensdauer, die ohne Rekurs mit der Zeit doch auf zwei bis drei Monate herabgesetzt werden sollte, nehme ich von den Bemühungen der Zentralverwaltung Kenntnis. In diesem Sinne bin ich einverstanden, dass die Motion in ein Postulat umgewandelt wird.

Präsident: Herr Meyer ist mit der Umwandlung seiner Motion in ein Postulat einverstanden. Wird das Postulat aus der Mitte des Rates bekämpft? – Das ist nicht der Fall. So beschlossen.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

85.590

Motion Bonny
Bekämpfung der Schlepperdienste
Politique d'asile. Lutte contre
les organisations de passeurs

Wortlaut der Motion vom 2. Oktober 1985

Der Bundesrat wird eingeladen, unter den gegebenen Verhältnissen unverzüglich die folgenden Vorbereitungen und Massnahmen einzuleiten und anzuordnen:

Es sind ähnlich den «Grenztoren» im Neutralitätsdienst 6 bis 8 Grenzübergänge zu bezeichnen und gegen aussen zu publizieren, die von Ausländern, welche ein Asylgesuch stellen wollen, obligatorisch zu passieren sind.

Gleichzeitig sind die Grenzpolizeiorgane an den bezeichneten Grenzübergängen angemessen zu verstärken.

Texte de la motion du 2 octobre 1985

Le Conseil fédéral est chargé, compte tenu des circonstances, de mettre en oeuvre et d'ordonner sans délai les mesures suivantes:

Il faut, selon un système analogue à celui des «portes frontières» fixées en cas de protection de la neutralité, désigner 6 à 8 postes frontières par lesquels les étrangers qui veulent demander l'asile en Suisse devront obligatoirement passer et faire connaître l'existence de ces postes à l'étranger.

La police des frontières devra être renforcée aux postes ainsi désignés.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aliesch, Ammann-Bern, Basler, Bonnard, Bratschi, Brélaz, Bremi, Bühler-Tschappina, Cevey, de Chastonay, Chopard, Cincera, Cotti Gianfranco, Coutau, Dubois, Eggenberg-Thun, Eggli-Winterthur, Eggly-Genève, Eisenring, Eng, Eppenberger-Nesslau, Etique, Gautier, Geissbühler, Giudici, Graf, Hari, Hofmann, Hösli, Houmard, Iten, Jung, Kühne, Künzi, Lüchinger, Martin, Mühlemann, Müller-Meilen, Müller-Wilberg, Neuenschwander, Nussbaumer, Ogi, Perey, Reich, Reimann, Revaclier, Rime, Risi-Schwyz, Röthlin, Rutishauser, Sager, Salvioni, Savary-Vaud, Schärli, Schnyder-Bern, Schwarz, Spälti, Spoerry, Thévoz, Tschuppert, Uhlmann, Villiger, Wagner, Wanner, Weber-Schwyz, Widmer, Zbinden, Zehnder

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Bundesrat hat eine Reihe von Massnahmen beschlossen oder in Aussicht genommen, um dem Flüchtlingsproblem Herr zu werden. Schwachstelle bleibt dabei leider die wirksame Bekämpfung der illegalen Schlepperdienste, welche eine grosse Zahl unechter Flüchtlinge in unser Land einschleusen. Dies hängt vor allem mit der Tatsache zusammen, dass der Schutz unserer Grenze in Friedenszeiten ungenügend ist. Ohne verstärkten Schutz an der Grenze werden wir nicht dem Schlepperunwesen wirksam entgegenzutreten und auch das Flüchtlingsproblem allgemein nicht in den Griff bekommen können. Von diesen Tatsachen ausgehend könnten uns die oben geforderten Massnahmen entscheidend weiter bringen.

Der Nachweis für die Benützung dieser Grenzübergänge wäre eine formelle und unabdingbare Voraussetzung, damit ein Asylaufnahmeverfahren überhaupt eröffnet werden kann. Ausländer, die diese Grenzübergänge nicht benützen würden, kämen für das Asylaufnahmeverfahren von Anfang an nicht in Betracht und hätten unser Land, soweit sie nicht aus anderen legalen Gründen bei uns weilen, wieder zu verlassen. Es steht ihnen frei, sich an einem der bezeichneten Grenzübergänge zu präsentieren. Auf diese Weise könnte den üblen Praktiken der Schlepperorganisationen schlagartig ihre Attraktivität genommen werden.

Mit der erwähnten Verstärkung der Grenzpolizeiorgane können eindeutig unechte Flüchtlinge bereits an der Landesgrenze aufgehalten werden. Damit würde eine ähnliche Praxis Platz greifen, wie sie bereits heute gegenüber ausländischen Arbeitsplatzsuchenden ohne gültige Papiere und entsprechende Bewilligung zur Anwendung kommt.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 3. März 1986**Rapport écrit du Conseil fédéral du 3 mars 1986*

1. Der Motionär geht von der Annahme aus, dass illegal eingereiste Ausländer, die in der Schweiz in der Folge ein Asylgesuch stellen, jederzeit in denjenigen Nachbarstaat zurückgebracht werden können, aus dem sie in die Schweiz einreisen.

Eine derartige Grundvoraussetzung ist jedoch nicht gegeben, da Rückreisen nur möglich sind, wenn die Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung oder ein Visum des entsprechenden Landes besitzen oder wenn die mit den Nachbarstaaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Oesterreich abgeschlossenen Abkommen über die Uebernahme von Personen an der Grenze (Schubabkommen) angewendet werden können.

Die Voraussetzungen des ersten Falles treffen nur selten zu. Im zweiten Fall scheidet die Rückübernahme durch den Drittstaat oft an der Tatsache, dass der Grenzübertritt unter Umgehung der Grenzkontrolle nicht rechtsgenügsam nachgewiesen werden kann. Werden deshalb die Ausländer direkt beim Grenzübertritt aufgehalten, stellt die Rückübergabe gemäss Schubabkommen meistens kein Problem dar. Wenn ihnen jedoch die illegale Einreise gelungen ist, hängt die Anwendbarkeit dieser Abkommen insbesondere vom Nachweis ab, dass die Grenze tatsächlich illegal und nicht bloss unkontrolliert passiert wurde. Im weiteren müssen verschiedene, recht kurz bemessene Fristen zur Stellung eines Rückübernahmegesuches eingehalten werden.

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist eine Ausweisung des Ausländers in den Nachbarstaat nicht möglich. Mit Italien besteht im übrigen überhaupt kein derartiges Abkommen. Die verbleibenden Rückweisungsmöglichkeiten werden in Anwendung von Art. 19 Asylgesetz im Falle der Einreichung eines Asylbegehrens im Inland ausgeschöpft.

Die Tatsache der Vorprüfung der Gesuche an der Grenze nach Art. 13 Asylgesetz und der damit verbundenen Möglichkeit der Rückweisung an der Grenze gemäss Art. 13 Asylgesetz und Art. 5 Asylverordnung versetzen denjenigen Asylbewerber, der in der Schweiz verbleiben will, in eine bessere vorläufige Position, wenn er unter Umgehung der Grenzkontrolle einzureisen versucht. Daran ändert auch die

Strafdrohung des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer wenig.

Wenn infolgedessen nach den Vorstellungen des Motionärs der illegal eingereiste Ausländer an die Grenze zurückgewiesen würde, damit er dort sein Begehren einreicht, so kann es sich nicht mehr um ein Verfahren zur Prüfung der Einreisevoraussetzungen, sondern nur noch um ein materielles Verfahren handeln, in dem die Flüchtlingseigenschaft des Gesuchstellers geprüft wird. Nur unter dieser Voraussetzung kommt nämlich eine Rückschaffung in den Heimatstaat in Frage. Dies ist die Folge des Grundsatzes des Non-refoulement nach Art. 33 der Flüchtlingskonvention und Art. 45 Asylgesetz, der verbietet, dass ein Flüchtling in ein Land ausgewiesen wird, wo sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder seinen politischen Anschauungen gefährdet wäre. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Beantwortung des Postulates Ott.

2. Auch der Bundesrat empfindet die heutige Situation und insbesondere die faktische Privilegierung des illegal Eingereisten als stossend und ist willens, nach Mitteln und Wegen zu suchen, um den Missstand des durch illegale Einreise erzwungenen Aufenthaltes zu verhindern. Dies kann jedoch nur durch Ueberprüfung und Ergänzung der bilateralen Verträge über die Uebernahme von Personen an der Grenze und eines im Rahmen des Europarates zu schaffenden Erstasylabkommens erreicht werden. Einen gewissen Beitrag könnte auch die Verstärkung der Grenzkontrolle erbringen. Dazu wäre jedoch eine massive Aufstockung des Personalbestandes erforderlich.

Aufgrund der zahlreichen praktischen und rechtlichen Probleme, die sich in diesem Zusammenhang stellen, kann der Bundesrat den Auftrag nicht in Form einer Motion, sondern nur als Postulat entgegennehmen.

3. Die Realisierung eines Verfahrenskonzeptes im Sinne des Motionärs erfordert im Vollzugsbereich zahlreiche Massnahmen. Insbesondere wären in Grenznahe Aufnahmezentren zu schaffen, in denen ganz oder teilweise das Asylverfahren durchgeführt werden müsste. Betreffend Standort, Anzahl und Organisation solcher Aufnahmezentren will sich der Bundesrat nicht binden lassen.

Ausserdem ist auch zu prüfen, ob mit einer allfälligen Realisation der Anliegen nicht die bisherige Konzeption der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im Asylbereich in Frage gestellt würde, weil nur noch die Grenz Kantone am Verfahren beteiligt wären. Unabdingbare Voraussetzung bei Verwirklichung der Anliegen des Motionärs ist auf jeden Fall, dass der Bund die im Rahmen der zweiten Asylgesetzrevision vorgeschlagene subsidiäre Verteilungskompetenz von Asylbewerbern auf die Kantone erhält. Der Bundesrat ist bereit, die Frage der Errichtung von Auffangzentren zur Erfassung und Abklärung der Asylgesuche zu prüfen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates**Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat im Sinne der Erwägungen umzuwandeln.

Bonny: Ich hatte gestern Gelegenheit, die Quintessenz meiner Motion in drei Anträgen zur Gesetzesrevision vorzubringen, und Sie haben freundlicherweise diesen Anträgen mit deutlichem Mehr zugestimmt.

Ich kann mich somit einverstanden erklären, dass meine Motion als Postulat überwiesen wird.

Präsident: Herr Bonny ist mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden. Wird das Postulat aus der Mitte des Rates bekämpft? Das ist nicht der Fall. Sie haben es somit überwiesen.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

Motion Bonny Bekämpfung der Schlepperdienste

Motion Bonny Politique d'asile. Lutte contre les organisations de passeurs

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.590
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.03.1986 - 15:00
Date	
Data	
Seite	350-351
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 179

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.